

**Ansprechpartner:**

Uli Breuer: (0179) 6909xxx

Roland Schäfer: (0172) 6820xxx

Walter Schmidt: (0152) 21512xxx

**Spendenkonto:**

IBAN: DE76 5009 0900 5148 1976 00

BIC: GENODEF1P06

MainArbeit  
Kommunales Jobcenter Offenbach  
z. Hd. Herrn Dr. M. Schulze-Boeing  
Berliner Str. 190

**63067 Offenbach**

Frankfurt, den **04.06.2017**

## **Aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg: Jobcenter muss Kopie des Personalausweises in der elektronischen Akte unverzüglich löschen**

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze-Boeing,

wir haben in den letzten Jahren wiederholt streitig mit Ihnen korrespondiert zur Frage, ob die Praxis der MainArbeit, Kopien von Personalausweisen und Pässen von Antragsteller\*innen auf SGB-II-Leistungen anzufertigen und zur Akte zu nehmen, rechtskonform ist. Daher möchten wir nicht versäumen, Sie auf ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zu dieser Thematik hinzuweisen.

Mit [Urteil vom 30.04.2019](#) (Aktenzeichen: L 26 AS 2621/17) hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass die Klägerin einen Anspruch auf Löschung der gespeicherten Kopien des Personalausweises aus der elektronischen Akte des Jobcenters hat. Aus der Papierakte hatte das beklagte Jobcenter die entsprechenden Unterlagen schon im vorgerichtlichen Verfahren entfernt.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde vom Landessozialgericht Berlin Brandenburg nicht zugelassen.

Die Begründung der Entscheidung dürfte auch für die Verwaltungspraxis der MainArbeit von Belang sein und muss nach unserem Dafürhalten zu einer nachhaltigen Veränderung dieser Verwaltungspraxis führen. Wir möchten sie hier auszugsweise zitieren:

- „Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Löschung der in der elektronischen Akte... gespeicherten... Kopien des Personalausweises ist [Art. 17 Abs. 1 a der Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), in Kraft getreten am 25. Mai 2018. Danach **hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern die personenbezo-**



**genen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.**“ (Urteilsbegründung Rn. 18)

- „Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem zuvor bis zum 24. Mai 2018 in Deutschland geltenden Recht. **Sozialdaten waren nach § 84 Abs. 2 SGB X a. F. auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich war und kein Grund zu der Annahme bestand, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden...**“ (Urteilsbegründung Rn. 19)
- „Die Verarbeitung ist nach [Art. 6 Abs. 1 c DSGVO](#) rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.“ (Urteilsbegründung Rn. 26)
- „Eine solche Rechtsgrundlage enthält [§ 67a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X n. F.](#) Danach ist die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist... Die anschließende Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist nur erlaubt, soweit datenschutzrechtliche Vorschriften des SGB X oder eine andere Vorschrift des SGB dies erlauben oder anordnen (§ 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X n. F.). Hierzu zählen die einschlägigen Regelungen der [§§ 50 ff. SGB II](#). Die dort getroffenen Regelungen enthalten bereichsspezifische Datenschutznormen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Solche Regelungen des bereichsspezifischen Datenschutzes gehen den allgemeinen Vorschriften des Sozialdatenschutzes der §§ 67 ff. SGB X vor. § 50 SGB II ermächtigt die Grundsicherungsträger zur Datenübermittlung. [§ 51b SGB II](#) stellt eine Spezialvorschrift über die Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Ausweislich der Gesetzesmaterialien erfüllt § 51b SGB II auch die Funktion, dass weitere Daten mit Rücksicht auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Leistungsempfänger nicht erhoben werden dürfen...“ (Urteilsbegründung Rn. 27)

**Wir fordern Sie auf der Grundlage des Urteils des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf,** umgehend

- die bisherigen Praxis der MainArbeit im Bezug auf Personalausweise, Pässe, elektronische Gesundheitskarten, Kontokarten und andere personenbezogene Dokumente zu beenden,
- alle einschlägigen Kopien aus den Akten der MainArbeit zu entfernen und diese datenschutzkonform zu vernichten sowie
- darauf zu verzichten, den Antragsteller\*innen auf Leistungen nach SGB II rechtlich zweifelhafte Einwilligungserklärungen vorzulegen wie z. B.
- im „Zusatzblatt zum Erstantrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld“ (siehe Anlage) oder
- in der „[Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an den Vermieter](#)“, die auf der Homepage der MainArbeit veröffentlicht ist.

Diese vorgeblich „freiwilligen“ Einwilligungen widersprechen eindeutig dem [Erwägungsgrund 43](#) der DSGVO. Dort wird unmissverständlich festgestellt: „**Um sicherzustellen, dass die**

**Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern.“**

Wir fordern Sie zudem auf, in angemessener Frist zu den von uns gestellten Forderungen schriftlich Stellung zu nehmen. Gerne sind wir auch zu einem persönlichen Gespräch mit Ihnen zu dieser Thematik bereit.

Eine Beschwerde in dieser Sache beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit behalten wir uns vor.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir dieses Schreiben an Sie und Ihre von uns geschätzte Antwort in uns geeignet erscheinender Weise auf unserer Homepage und ggf. in weiteren Medien veröffentlichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**dieDatenschützer Rhein Main** (<https://ddrm.de/>)

gez. Walter Schmidt

## **Anlage**

### **In Kopie zur Kenntnisnahme an**

- **Oberbürgermeister der Stadt Offenbach;**
- **Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Offenbach;**
- **Ombudsmann der MainArbeit**
- **Erwerbsloseninitiative Hartz IV Hilfe Offenbach**
- **Erwerbsloseninitiative SGB2 Dialog Offenbach**

**dieDatenschützer Rhein Main sind**

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),

- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),

- Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>),

- Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://ttipstoppenffm.wordpress.com/>) und

- Partner des Bündnis Transparentes Hessen (<https://www.transparentes-hessen.de/>) .

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

**Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die elektronische Gesundheitskarte, die Vorratsdatenspeicherung, die Transparenz staatlichen Handelns sowie weitere Datenschutzthemen.**